

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in

Torsten Köhler

Raum

265

Kontakt

Telefon: 05121 309-2651

Fax: 05121 309 95-2651

Torsten.Köhler@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.01.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(205) 38-90-19 / 03.02.2025 / 31.03.2025

Datum

28.04.2025

Anfrage Nr. 304/XIX gem. § 56 NKomVG vom 14.01.2025;

Aufbau und Kosten des Rettungsdienstes;

2. Teilantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Januar 2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Aufgrund welcher konkreten Regelungen sind welche zur Erfüllung von Aufgaben nach dem NRettdG und der BedarfVO-RettD beim Landkreis direkt oder durch Beauftragung Dritter anfallenden Kosten von welchen Kostenträgern zu übernehmen? Welche konkreten Leistungen für die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben werden neben den Rettungsdiensten derzeit aufgrund welcher Beschlüsse und zu welchen Kosten durch Dritte erbracht bzw. sind in den vergangenen drei Jahren erbracht worden?*
- 2. Welche Kosten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001) wurden von den Rettungsdiensten für welche Jahre seit 2016 a) insgesamt und b) von welchen Rettungsdiensten für welche Leistungen in welchen Jahren seit 2016 wann und wem in Rechnung gestellt und wann vollständig oder nicht vollständig von welchen Kostenträgern erstattet? Was wurde und wird in welcher Höhe aus den o. a. Mitteln (siehe*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Kostenträger/Produkt 127-001) zusätzlich in welchem Umfang (z. B. für die Rettungsleitstelle) finanziert?

Mit welchen Kosten ist z. B. hinsichtlich der Rettungsleitstelle jeweils in den nächsten drei Jahren zu rechnen? Wann wird die neue Rettungsleitstelle betriebsbereit sein?

3. Was waren in den jeweiligen Jahren die Ursachen für die o. a. Veränderungen bei den Defiziten (siehe Kostenträger/Produkt 127-001)? Durch welche einzelnen Ausgaben ist das geplante Defizit von knapp 900.000 Euro für 2025 begründet? Welche Kosten sind in 2024 und werden voraussichtlich 2025 für Gutachten und die Ausschreibung des Rettungsdienstes anfallen?
4. Nach welcher Regelung und bis wann müssen die Kosten von den Leistungserbringern oder vom Landkreis den Kostenträgern bis wann nachvollziehbar in Rechnung gestellt werden? **Nach der Vierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim soll die Stadt Hildesheim insbesondere als sogenannte Abrechnungsstelle fungieren. Für welche Periode/Jahre sind bisher alle Kosten von den vom Landkreis Hildesheim beauftragten Dienstleistern vollständig in Rechnung gestellt und von wem vollständig oder nicht vollständig erstattet worden?**

Nach welcher Regelung ist der Landkreis für eine sachgerechte und fristgerechte Abrechnung verantwortlich? **Für welche Jahre sind bisher alle Kosten vollständig in Rechnung gestellt und von welchen Kostenträgern vollständig oder nicht vollständig erstatten worden? War es erforderlich, dass der Landkreis bei der Kostenerstattung in Vorleistung treten musste?**

5. Welche Maßnahmen haben Sie wann getroffen, um die von Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2023 eingeräumten Missstände in der Kreisverwaltung zu beseitigen, damit zukünftig durch eine kontinuierliche Überprüfung der Aufgabenerfüllung insbesondere die Vorgaben des § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD eingehalten werden: „Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten ... nicht übersteigen.“

Begründung:

Die Haushaltspläne für die Jahre 2016 bis 2025 enthalten folgende Ansätze für den Rettungsdienst (Kostenträger/Produkt 127-001):

HHJ	Erträge	Aufwendungen	Zuschüsse
2025	11.183.000 Euro	12.072.700 Euro	-889.700 Euro
2024	11.286.300 Euro	11.759.500 Euro	-473.200 Euro
2023	11.160.700 Euro	11.445.100 Euro	-284.400 Euro
2022	11.160.700 Euro	11.378.800 Euro	-218.100 Euro
2021	10.794.700 Euro	11.357.400 Euro	-562.700 Euro

2020	10.763.600 Euro	11.089.417 Euro	-325.817 Euro
2019	10.285.700 Euro	10.538.192 Euro	-252.492 Euro
2018	10.086.300 Euro	10.342.490 Euro	-256.190 Euro
2017	9.234.200 Euro	9.525.175 Euro	-290.975 Euro
2016	9.113.800 Euro	9.388.744 Euro	-274.944 Euro

Das Defizit entwickelte sich wie folgt:

2025 - 889.700 Euro Ansatz
 2024 - 468.300 Euro Ansatz
 2023 - 481.371 Euro Ist
 2022 - 362.713 Euro Ist
 2021 - 356.109 Euro Ist
 2020 - 205.707 Euro Ist
 2019 - 150.891 Euro Ist
 2018 - 224.475 Euro Ist
 2017 - 396.862 Euro Ist
 2016 - 321.962 Euro Ist
 2015 - 30.738 Euro Ist
 2014 - 390.367 Euro Ist
 2013 - 155.002 Euro Ist
 2012 - 106.366 Euro Ist.

Eine nachvollziehbare Begründung für die Veränderungen und insbesondere den Anstieg auf fast 900.000 Euro beim Defizit ist nicht ausreichend nachvollziehbar.

Um die Aufgaben nach dem NRettdG und der BedarfVO-RettD zukünftig vorbildlich erfüllen zu können, sind neben einer optimierten Bedarfsplanung auch eine umfassende und jederzeit transparente Kostenerfassung und -abwicklung anzustreben.“

Ich nehme Bezug auf meine 1. Teilantwort vom 31.03.2025 und beantworte die noch offenen Fragestellungen Ihrer Anfrage wie folgt:

Frage 4.2.: *Nach der Vierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim soll die Stadt Hildesheim insbesondere als sogenannte Abrechnungsstelle fungieren. Für welche Periode/Jahre sind bisher alle Kosten von den vom Landkreis Hildesheim*

beauftragten Dienstleistern vollständig in Rechnung gestellt und von wem vollständig oder nicht vollständig erstattet worden?

Antwort:

Die Abrechnung mit den vom Landkreis Hildesheim beauftragten Leistungserbringern erfolgt grundsätzlich monatlich und richtet sich nach dem jeweils im Vorfeld angebotenen und vereinbarten Preis. Strittige Positionen wie beispielsweise rückwirkende Tarifsteigerungen oder die Notfallsanitäter-Ausbildung werden derzeit geprüft und mit den Beteiligten abgestimmt. Das letzte Jahr, für das eine vollständige Abrechnung vorliegt, ist das Jahr 2020. Seitdem kam es unter anderem durch personelle Wechsel, Änderungen in den Vergütungsstrukturen sowie durch pandemiebedingte Mehrbelastungen zu Verzögerungen im Abrechnungsprozess.

Frage 4.4.: *Für welche Jahre sind bisher alle Kosten vollständig in Rechnung gestellt und von welchen Kostenträgern vollständig oder nicht vollständig erstatten worden?*

Antwort:

Die Abrechnungsstelle der Stadt Hildesheim stellt alle Einsatzfahrten - mit einem Rückstand von etwa sechs Wochen - den jeweiligen Krankenkassen in Rechnung. Die beglichenen Forderungen werden dann im städtischen Haushalt verbucht. Somit ist das letzte vollständig erstattete Jahr 2024. Für das laufende Jahr 2025 erfolgt die Abrechnung fortlaufend, sodass derzeit noch keine abschließende Bewertung zur Vollständigkeit der Erstattungen möglich ist. Verzögerungen bei der Kostenerstattung können unter anderem durch Nachforderungen, Rückfragen der Krankenkassen oder laufende Abstimmungen entstehen.

Frage 5: *Welche Maßnahmen haben Sie wann getroffen, um die von Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2023 eingeräumten Missstände in der Kreisverwaltung zu beseitigen, damit zukünftig durch eine kontinuierliche Überprüfung der Aufgabenerfüllung insbesondere die Vorgaben des § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD eingehalten werden: „Der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort (Eintreffzeit) soll für die Notfallrettung in 95 Prozent der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten ... nicht übersteigen.“*

Antwort:

Zur Aufgabenwahrnehmung im rettungsdienstlichen Bereich stehen grundsätzlich 2,8 Stellen des gehobenen Dienstes zur Verfügung, wobei eine volle Stelle vom **13.09.2023 einschließlich 15.12.2024** krankheitsbedingt nicht besetzt war. Eine personelle Kompensation des Krankheitsausfalles war -wie auch in vergleichbaren Fällen- personalwirtschaftlich nicht möglich. Zum einen war der Zeitpunkt der Rückkehr des Kollegen völlig ungewiss, zum anderen war eine kurzfristige Abordnung oder Besetzung mit einem Auszubildenden auch auf Grund des speziellen Sachgebietes und der damit verbundenen Einarbeitungszeit nicht sinnvoll.

Bedingt durch den krankheitsbedingten Ausfall musste die Aufgabenerledigung im Bereich des Rettungsdienstes priorisiert erfolgen. Es konnten daher auch im vergangenen Jahr nur die unabweisbaren Aufgaben des „Tagesgeschäftes“ wahrgenommen werden. Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Klärung der Auswirkungen nach Schließung der Notaufnahme in Alfeld, die Beauftragung und

die Begleitung des Standort- und Bedarfsgutachtens sowie die Vorbereitung der Vergabe des bodengebundenen Rettungsdienstes. Weitere Aufgabenfelder konnten nur rudimentär bearbeitet werden.

Zu Beginn des Jahres 2025 wurde das Personal- und Organisationsamt gebeten, ob der steigenden Anforderungen, den Stellenbedarf im Sachgebiet "Rettungsdienst" analytisch zu bemessen bzw. im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu überprüfen.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 1,5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wißmann